

Selbstständigkeit

Gerade in Wirtschaftskrisen werden viele Menschen von der Arbeitslosigkeit bedroht. Für Unternehmen ist Kurzarbeit der erste Schritt, um Arbeitsplätze zu sichern, birgt aber auch das Risiko für Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit zu rutschen. Für Bestandsselbständige sind Auftragskürzung / -Einstellung eine nicht abschätzbare Risiko, plötzlich ohne Einnahmen zu stehen. z.B Corona-Pandemie. Für das System der Sozialversicherung bedeutet Menschen in die Erwerbstätigkeit zu helfen und unterstützen. Durch:

1. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c Absatz 1 SGB II. Zuschuss
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung §45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III.
Coaching
3. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III (Trägerfachbereich 4).
Bildungsgutschein

Bestandsselbstständige werden mit Beratung und Kenntnisvermittlung nach SGB II §16C abs. 2 unterstützt, was nicht hinreichend befriedigend ist. Demnach ist ein Handlungsbedarf bzw. eine Instrument-Reform wegen Instrument-Diskriminierung (AVGS § 45) erforderlich.

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. **Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.**
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Hauptberuflich Selbständige können durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen gemäß § 16c SGB II gefördert werden, wenn dies für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen ist und nachweislich keine vorrangigen Darlehen mit Kreditinstituten abgeschlossen werden konnten. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Selbständigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Grundsätzlich beschränkt sich diese Förderung auf Sachgüter und Dienstleistungen, die für die Fortführung der Selbständigkeit unbedingt notwendig und angemessen sind. Darüber hinaus können hauptberuflich Selbständige Beratungsleistungen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unternehmerischen Handelns in Anspruch nehmen, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Beratung erfolgt in speziellen Maßnahmen bei Dritten.

Beispiel: Unterstützung eines tragfähigen Handelsgewerbeaufbaus unter klimaneutralen Gesichtspunkten.

Für Menschen die Handelsgewerbe starten wollen, die die persönlichen kommunikativen Skills besitzen. Und damit überzeugen zu können (Produktdienstleistungen) allerdings für ein tragfähiges eigenes Wirtschaftsunternehmen anzufangen, benötigen diese die fachliche Unterstützung für den Businessplan / Betriebswirtschaftlichen Kenntnisse für eine nachhaltige Unternehmensperspektive, unter klimaneutralen Gesichtspunkten. (Siehe Kompetenzerweiterung - Existenzgründung 160 LE)

Arbeitsmarktsrelevanz

Die Vorgesetzten oder Kund:innen sind anstrengend, es gibt nicht genug Entwicklungsperspektiven – vieles kann den Anstoß geben, über den Schritt in die Selbstständigkeit nachzudenken. Bevor man den Schritt wagt, sollte man aber sorgfältig die Chancen und Risiken abwägen. Es ist ratsam, sich selbst kritisch zu fragen, ob man diesen Aspekt tatsächlich mit der Selbstständigkeit verwirklichen kann. Geht es einem um unabhängiges Arbeiten, könnte man eine böse Überraschung erleben: Auch Selbstständige haben oft mit anspruchsvollen Kund:innen zu tun und müssen es Auftraggeber:innen recht machen.

Angestellte glauben oftmals, dass sie nach einigen Jahren Berufserfahrung in einem Unternehmen ihre beruflichen Wünsche besser in einer Selbstständigkeit verwirklichen können.

In der Tat haben erfahrene Fachkräfte, die ein belastbares Netzwerk in der eigenen Branche vorweisen können, realistische Chancen auf eine erfolgreiche Selbstständigkeit.

Sie werden gerade in gefragten Berufsfeldern ausreichend Aufträge bekommen oder sich ihre Kund:innen bestenfalls sogar aussuchen können. Doch neben der fachlichen Seite spielen auch persönliche Eigenschaften eine wichtige Rolle, etwa Organisationstalent und Selbstmotivation. Selbstbestimmtes und erfüllendes Arbeiten ist zwar als Freelancer:in leichter möglich, doch die Selbstständigkeit schützt nicht immer vor schwierigen Auftraggeber:innen und Projektmitarbeitenden. Die möglicherweise guten Verdienstchancen in vielen Berufsfeldern gehen zudem mit der Notwendigkeit einher, sich komplett selbst abzusichern und sollten nicht über schwankende Einnahmen und besondere Risiken hinwegtäuschen.

Haben Sie schon einmal über eine Selbstständigkeit nachgedacht oder arbeiten bereits jenseits der Festanstellung?